

Hauptsatzung

für den Kreis Minden-Lübbecke

vom 17. Oktober 2011

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Minden-Lübbecke".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Minden.
- (3) Das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 - Stadt Bad Oeynhausen
 - Stadt Espelkamp
 - Gemeinde Hille
 - Gemeinde Hüllhorst
 - Stadt Lübbecke
 - Stadt Minden
 - Stadt Petershagen
 - Stadt Porta Westfalica
 - Stadt Pr. Oldendorf
 - Stadt Rahden
 - Gemeinde Stemwede
- (4) Die Grenzen des Kreises und der Städte und Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1).

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
Im gespaltenen Schild vorn in Rot 2 silberne (weiße) schräg gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Barten, hinten in Silber (Weiß) 3 rote Sparren. Eine Darstellung ist als Anlage beige-fügt (Anlage 2).
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt ein rot und weiß längsgestreiftes Banner mit dem Wappenschild des Kreises in der Mitte der oberen Hälfte.
- (4) Der Kreis führt eine rot und weiß längsgestreifte Flagge mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild des Kreises.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Kreis Minden-Lübbecke bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

- (2) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 der Kreisordnung rechtzeitig und umfassend.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Landrätin/des Landrats, so muss sie dies der Landrätin/dem Landrat in der Regel 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe der wesentlichen Widerspruchsgründe schriftlich mitteilen.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung ausschließlich der Kreistag zuständig ist.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den ein anderer Ausschuss des Kreistags oder die Landrätin/der Landrat zu entscheiden hat, leitet der Kreisausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Diese nimmt gegenüber dem Kreisausschuss zu der Anregung oder Beschwerde in der Sache Stellung.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Minden-Lübbecke fallen, sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Petentin/der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung zurückzugeben.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Strafbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat hat die Petentin/den Petenten über die Erledigung der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstauffalls wird auf 11,00 Euro festgesetzt.
- (2) Bei dem Ersatz des Verdienstauffalls darf der Betrag von 30,50 Euro je Stunde nicht überschritten werden.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls (z.B. Behinderung) werden glaubhaft nachgewiesen. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 Euro erstattet.

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NW.

- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Sinne des § 30 Abs. 5 Satz 2 der Kreisordnung wird auf 36 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (3) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Landrätin/des Landrates sowie vom Kreistag bestellten Mitgliedern von Gremien gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses jeweils Sitzungsgeld und Fahrtkosten in Höhe der Entschädigung für sachkundige Bürgerinnen/sachkundige Bürger. Dies gilt auch für Mitglieder sonstiger Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist (z.B. Sozial erfahrene Dritte). Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und 2 nicht.

§ 7 Genehmigung von Verträgen

- (1) Der Abschluss von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, der Landrätin/dem Landrat und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistags. Dies gilt nicht für
 - a) Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 42 Buchstabe a KrO) gehören, soweit die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,- Euro nicht überschreitet,
 - b) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
 - c) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - d) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro und im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q) KrO sind die Kreisdirektorin/der Kreisdirektor und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Bediensteten gem. § 43 Abs. 1 KrO. Näheres regelt die Allgemeine Dienstordnung für den Kreis Mindener-Lübbecke.

§ 8 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Sofern von den Ausschüssen Untergremien (Kommissionen, Arbeitskreise usw.) gebildet werden, ist die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 9 Stellvertreter/innen der Landrätin/des Landrats

Der Kreistag wählt für Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin. Er kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter wählen. Sie vertreten des Landrat/die Landrätin bei der Leitung der Kreistagssitzung und bei der Repräsentation. Im Vertretungsfall erfolgt die Vertretung nach der gewählten Reihenfolge der Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 10 Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Landrätin/des Landrats

Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt.

§ 11 Bedienstete in Führungsfunktionen

(1) Folgende Personalentscheidungen für Dezernentinnen/Dezernenten und Amtsleiterinnen/Amtsleiter sind durch den Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist:

- Einstellung von Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten
- Beförderung von Beamtinnen/Beamten
- Höhergruppierung von Beschäftigten
- Entlassung von Beamtinnen/Beamten
- Kündigung von Beschäftigten

Ausgenommen sind Entlassungen auf Antrag der Beamtin/des Beamten und Kündigungen seitens der/des Beschäftigten.

(2) Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiterinnen/Leiter an den Kreisschulen trifft der Kreisausschuss.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtlichen Kreisblatt" - Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke - vollzogen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses. Ist der Hinderungsgrund nach Satz 1 entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung im Wege des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke vom 22. Juni 2006 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung)



Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung)

Wappen des Kreises Minden-Lübbecke



Heraldische Beschreibung des Wappens:

Im gespaltenen Schild vorn in Rot zwei silberne (weiße) schräg gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Bar-ten, hinten in Silber (Weiß) drei rote Sparren.